

A Allgemeiner Teil

I. Allgemeine Vorbemerkungen

Die Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)¹.

Die Unterschutzstellung von sechs Meeresschutzgebieten in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ)² erfolgt auch vor dem Hintergrund der anhaltenden Gefährdung der marinen Biodiversität und bestehender nationaler und internationaler Verpflichtungen zur Einrichtung von Netzwerken von geschützten Meeresgebieten. Vogelschutzrichtlinie³ und FFH-Richtlinie beanspruchen auch in der AWZ Geltung. Die 2002 geschaffene Vorschrift des § 38 BNatSchG a.F., die dem Bund die Wahrnehmung der sich im Bereich der AWZ und des Festlandssockels aus dem Aufbau des Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ ergebenden Aufgaben zuweist, wurde mit Wirkung zum 1. März 2010⁴ in § 57 BNatSchG überführt und um eine Möglichkeit zur Schutzgebietsausweisung in Umsetzung völkerrechtlicher Verpflichtung oder auch in Verfolgung rein nationaler Schutzzwecke ergänzt.

Zur Erfüllung der Verpflichtungen der Vogelschutzrichtlinie wurden entsprechend Artikel 4 der Vogelschutzrichtlinie zwei Gebiete in der deutschen AWZ von Nord- und Ostsee gemeldet. Ferner wurden zur Erfüllung der Verpflichtungen der FFH-Richtlinie entsprechend Artikel 4 Absatz 1 der FFH-Richtlinie acht Gebiete in der deutschen AWZ von Nord- und Ostsee gemeldet.⁵ Die nach Vogelschutz- und FFH-Richtlinie gemeldeten Gebiete überlagern sich in Teilen räumlich.

¹ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193).

² Bekanntmachung der Proklamation der Bundesrepublik Deutschland über die Errichtung einer ausschließlichen Wirtschaftszone der Bundesrepublik Deutschland in der Nordsee und in der Ostsee vom 29. November 1994 (BGBl. II S. 3769).

³ Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193).

⁴ Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542).

⁵ Mitteilung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 25. Mai 2004, Meldung von acht Gebieten nach Artikel 4 Absatz 1 FFH-Richtlinie und zwei Gebieten nach Artikel 4 Vogelschutz-Richtlinie in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) der Nord- und Ostsee durch den Bund.

Die Schutzgebiete nach der Vogelschutzrichtlinie wurden im Jahr 2005 durch Rechtsverordnungen des Bundesumweltministeriums unter Schutz gestellt.⁶ Die FFH-Gebiete wurden im Jahr 2007 in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen⁷ und sind nun nach Artikel 4 Absatz 4 der FFH-Richtlinie als besondere Schutzgebiete auszuweisen.

Soweit sich FFH- und Vogelschutzgebiete räumlich überlagern, soll die Unterschutzstellung dieser Gebiete durch eine gemeinsame Schutzgebietsverordnung erfolgen. Die bestehenden Verordnungen für die Vogelschutzgebiete „Östliche Deutsche Bucht“ und „Pommersche Bucht“ werden daher aufgehoben und die Regelungen in die Verordnungen für die Naturschutzgebiete „Sylter Außenriff – Östliche Deutsche Bucht“ bzw. „Pommersche Bucht – Rönnebank“ überführt (vgl. Tabelle 1). Die bei Unterschutzstellung zugrunde gelegten Erwägungen zur Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit der Gebiete gelten unverändert fort.

Tabelle 1: Zu erlassende Schutzgebietsverordnungen

Gebietscode	Gebietsbezeichnung	Fläche in km²
DE 2104-301	Borkum Riffgrund	<i>625</i>
DE 1003-301	Doggerbank	<i>1.692</i>
DE 1332-301	Fehmarnbelt	<i>280</i>
DE 1339-301	Kadetrinne	<i>100</i>
DE 1249-301; DE 1251-301; DE 1652-301; DE 1552-401	Pommersche Bucht – Rönnebank	<i>2.092</i>
DE 1209-301; DE 1011-401	Sylter Außenriff – Östliche Deutsche Bucht	<i>5.603</i>

⁶ Verordnung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Östliche Deutsche Bucht“ vom 15. September 2005 (BGBl. I S. 2782) und Verordnung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Pommersche Bucht“ vom 15. September 2005 (BGBl. I S. 2778).

⁷ Entscheidung 2008/23/EG der Kommission vom 12.11.2007 gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Verabschiedung einer ersten aktualisierten Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der atlantischen biogeografischen Region (ABl. L 12 vom 15.01.2008, S. 1); Entscheidung 2008/25/EG der Kommission vom 13.11.2007 gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Verabschiedung einer ersten aktualisierten Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der kontinentalen biogeografischen Region (ABl. L 12 vom 15.01.2008, S. 383).

Die Bezeichnungen der Gebiete wurden in Anlehnung an die Meldung an die OSPAR-Kommission⁸ und die Helsinki-Kommission (HELCOM)⁹ gewählt.

Die Erklärung der Meeresgebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 BNatSchG erfolgt durch das Bundesumweltministerium unter Beteiligung der fachlich betroffenen Bundesministerien durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf (§ 57 Absatz 2 BNatSchG).

II. Zweck der Verordnung

Die Verordnung dient der Umsetzung der unter I. genannten Richtlinie.

Artikel 192 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen verpflichtet die Unterzeichnerstaaten, die Meeresumwelt zu schützen und zu bewahren. Dies umfasst auch die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz und zur Bewahrung seltener oder empfindlicher Ökosysteme sowie des Lebensraums gefährdeter, bedrohter oder vom Aussterben bedrohter Arten und anderer Formen der Tier- und Pflanzenwelt des Meeres (Artikel 194 Absatz 5 SRÜ).

Die Unterschutzstellung des Gebietes erfolgt zum Aufbau des kohärenten europäischen ökologischen Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ gemäß Artikel 3 der FFH-Richtlinie unter Fortführung der bereits erfolgten Ausweisung besonderer Schutzgebiete nach Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 4 und Absatz 2 der Vogelschutzrichtlinie.

Die vorliegende Verordnung soll die Pflicht aus Artikel 4 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 6 der FFH-Richtlinie erfüllen und schöpft die Ermächtigungsgrundlage des § 57 Absatz 2 BNatSchG aus. Das Naturschutzgebiet wurde als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Kadetrinne“ gemeldet. Deshalb dient die Unterschutzstellung der Erhaltung und, soweit erforderlich, auch der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der dort vorkommenden und für die Erhaltungsziele maßgeblichen Lebensraumtypen nach Anhang I sowie der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie und ihrer Habitate.

Die Verordnung ist, insbesondere mit ihrem Schutzzweck und ihren Verboten, Grundlage für die Erfüllung der Verpflichtung zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung des Naturschutzgebietes. Nach der Unterschutzstellung gilt es, das Naturschutzgebiet zu betreuen, d.h. neben der Überwachung und dem Monitoring des Gebietes sind

⁸ „German Implementation of OSPAR Recommendation 2003/3 on a Network of Marine Protected Areas“ vom 26. Mai 2008.

⁹ „German Implementation of HELCOM Recommendation 15/5 on Baltic Sea Protected Areas“ vom 21. Mai 2008.

insbesondere Erhaltungs-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen (Managementmaßnahmen) durchzuführen.

III. Wesentlicher Inhalt der Verordnung

Die Verordnung für das Naturschutzgebiet besteht aus 9 Paragraphen und 2 Anlagen. § 1 enthält die Erklärung zum Naturschutzgebiet. Das Naturschutzgebiet, seine räumliche Lage und Ausdehnung werden in § 2 beschrieben. Der Schutzzweck ist in § 3 bestimmt. § 4 enthält die erforderlichen Verbotstatbestände sowie die zur Wahrung der Vorgaben des § 57 Absatz 3 Nummern 1 und 3 BNatSchG erforderlichen Ausnahmen. § 5 beinhaltet Spezialregelungen für bestimmte Projekte und Pläne. Die Möglichkeit zur Erteilung einzelfallbezogener Ausnahmen und Befreiungen wird in § 6 normiert. Mindestanforderungen an den Bewirtschaftungsplan (Managementplan) enthält § 7. § 8 stellt das Verhältnis zu weitergehenden Vorschriften klar. In § 9 findet sich eine Regelung zum Inkrafttreten. Anlage 1 enthält die geografischen Koordinaten, die das Naturschutzgebiet begrenzen. Eine Übersichtskarte, die in Anlage 2 beigelegt ist, dient der Veranschaulichung.

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist vereinbar mit dem Recht der Europäischen Union, insbesondere mit der Richtlinie 92/43/EWG, und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, insbesondere mit dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen, dem Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks (OSPAR-Übereinkommen) sowie dem Abkommen zur Erhaltung der Kleinwale in der Nord- und Ostsee (ASCOBANS).

V. Alternativen

Alternativen, um die Zielsetzung der Verordnung zu erreichen, bestehen nicht.

VI. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Verordnung steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Der Bereich „Natur und biologische Vielfalt“ wird durch den Indikator für Artenvielfalt abgedeckt. Derzeit ist der Wert des Indikators noch weit vom Zielwert entfernt, und es bedarf erheblicher zusätzlicher Anstrengungen von Bund, Ländern und kommunaler Ebene in den Politikfeldern mit Bezug zum Naturschutz. Die Verordnung leistet hierzu

durch die Unterschutzstellung eines für den Erhalt der marinen Biodiversität besonders bedeutsamen Meeresgebietes einen wichtigen Beitrag.

VII. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es wird auf die allgemeinen Ausführungen im Abschnitt VII der Begründung zu der Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Borkum Riffgrund“ verwiesen.

VIII. Erfüllungsaufwand

Hinsichtlich des Erfüllungsaufwands wird auf die Ausführungen im Abschnitt VIII der Begründung zu der Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Borkum Riffgrund“ verwiesen.

IX. Weitere Kosten

Durch die Verordnung entstehen keine weiteren Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

X. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Verordnung bewirkt eine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung, da sie die Anforderungen im Rahmen der gesetzlich bestehenden Verpflichtungen zur Durchführung der FFH-Verträglichkeitsprüfung bei Projekten und Plänen weiter konkretisiert. Für den Rechtsanwender ergibt sich eine Vereinfachung zudem daraus, dass für sich räumlich überlagernde FFH- und Vogelschutzgebiete eine gemeinsame Unterschutzstellung erfolgt (s. Abschnitt I), so dass für die zehn in der deutschen AWZ von Nord- und Ostsee gemeldeten FFH- und Vogelschutzgebiete nur sechs Schutzgebietsverordnungen erlassen werden.

XI. Geschlechterspezifische Auswirkungen

Die Verordnung hat keine geschlechterspezifischen Auswirkungen.

XII. Zeitliche Geltung; Befristung; Evaluierung

Eine befristete zeitliche Geltung der Verordnung kommt im Hinblick auf ihre Zielsetzung und insbesondere die bestehenden unionsrechtlichen Schutzverpflichtungen nicht in Betracht. Der Erhaltungszustand der nach der FFH-Richtlinie geschützten

Arten und Lebensraumtypen unterliegt nach den Artikeln 11 und 17 der FFH-Richtlinie einem regelmäßigen Monitoring, sollten sich hieraus weitergehende Schutzanforderungen ergeben, ist die Verordnung entsprechend anzupassen.

Zur Evaluierung wird auf Abschnitt XII der Begründung zur Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Borkum Riffgrund“ verwiesen.

B Besonderer Teil

Zu § 1 (Erklärung zum Naturschutzgebiet)

Satz 1 der Vorschrift stellt das Gebiet unter Schutz und weist ihm die Kategorie des Naturschutzgebietes zu. Es handelt sich um ein Gebiet, in dem ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft insbesondere zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten erforderlich ist (§ 23 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG) und das unter anderem aus Gründen des europäischen Naturschutzrechts eines effektiven Schutzes bedarf. Das Naturschutzgebiet ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 8 BNatSchG. Eine Ausweisung als Naturschutzgebiet ist angesichts der hohen ökologischen Wertigkeit der in § 3 dieser Verordnungsbegründung näher bezeichneten Lebensstätten von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie und der besonderen Bedeutung des Gebiets für das Netz Natura 2000 erforderlich.

Das Gebiet ist schutzwürdig und -bedürftig. Seine hohe Wertigkeit und naturschutzfachliche Bedeutung wurde anhand der tatsächlichen Gegebenheiten durch biologische Untersuchungen ermittelt. Die Schutzwürdigkeit ergibt sich insbesondere aus dem Vorkommen des Lebensraumtyps Riffe (EU-Code 1170) und der Art Schweinswal (*Phocoena phocoena*, EU-Code 1351). Hinsichtlich der weiteren ökologischen Besonderheiten und Eigenschaften wird auf § 3 der Verordnung und die diesbezügliche Begründung sowie auf die Veröffentlichungen des Bundesamtes für Naturschutz (u.a. unter http://www.bfn.de/0314_kadetrinne.html) verwiesen. Soweit sich Teilflächen oder Schutzgüter nicht in einem guten Zustand befinden, besteht ein hinreichendes Potenzial zur Entwicklung und Wiederherstellung.

Die Unterschützstellung des Gebiets ist angesichts seiner zumindest abstrakten und oft auch konkreten Gefährdung vernünftigerweise geboten. Zu den Gefährdungsursachen zählen u.a. die Errichtung von Anlagen, Einbringung von Baggergut, Einrichtung und der Betrieb mariner Aquakulturen, das Ausbringen von Tieren und Pflanzen gebietsfremder Arten oder die Freizeitfischerei. Auch die Nutzung und Ausbeutung natürlicher Ressourcen (z.B. des Meeresbodens) kann zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets führen. Schädigungen bzw. die Nichterreichung von Entwicklungs- und Wiederherstellungszielen sind nicht bloß als entfernte Möglichkeit in Be-

tracht zu ziehen. Es sind vielmehr ausreichend Anhaltspunkte erkennbar, dass die Erreichung der unionrechtlich vorgegebenen Ziele ohne die Unterschutzstellung des Gebiets in Zukunft gefährdet wäre.

Die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand, soweit erreicht, beizubehalten oder wiederherzustellen. Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung dieses Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind nach § 33 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG unzulässig. Dieser Vorgabe entspricht § 23 Abs. 2 S. 1 BNatSchG, wonach alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten sind.

Durch die in §§ 4-6 der Verordnung bezeichneten Gebote und Verbote sowie die in § 7 genannten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen wird den Anforderungen des Art. 6 der FFH-Richtlinie der Schutzerklärung gemäß § 32 Abs. 3 S. 3 BNatSchG Rechnung getragen und dem in § 3 der Verordnung benannten Schutzzweck entsprochen.

Andere Schutzgebietskategorien im Sinne des § 20 Absatz 2 BNatSchG kommen nicht oder weniger in Betracht. Insbesondere ist nicht der Schutz der Erholungs- und Kulturlandschaft als Biosphärenreservat oder Landschaftsschutzgebiet (§ 25 Absatz 1 Nummer 3, § 26 Absatz 1 Nummer 2 und 3 BNatSchG) bezweckt.

Die hiesige Schutzerklärung dient nicht primär der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter. Weder ist der Schutz des gesamten Ökosystems noch ein Fischeiressourcenmanagement bezweckt. Ferner kommt die besondere Bedeutung einer natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft nach § 5 Abs. 1 BNatSchG nicht zum Tragen. Positive Effekte der fischereiwirtschaftlichen Nutzung der Meeresgewässer (vgl. § 3 Nr. 1 und 2a WHG) auf die Erreichung der Ziele des § 1 BNatSchG, etwa beim Besatz der Gewässer mit heimischen Tierarten, sind nicht ersichtlich.

Der Begriff Naturhaushalt erfasst nach der Legaldefinition des § 7 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG die biotischen und abiotischen Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen. Die Wechselbeziehungen innerhalb des Naturhaushaltes werden häufig in sektoraler Gliederung gesehen (z.B. Wasserhaushalt). Eine solche Teilbetrachtung kann zu Fehlbeurteilungen führen, weil die zu anderen Sektoren bestehenden Beziehungen vernachlässigt werden. Aufgabe des Landschaftsschutzgebietes ist es daher, die Gesamtheit des Naturhaushaltes zu sehen und seine Funktionen unter Wahrung aller einzelnen Funktionen zu sichern (BT-Drs. 7/886, S. 28). Der Schutz zielt also weniger im Sinne eines sektoralen Umweltschutzes auf einzelne biotische oder abiotische Faktoren, sondern integrativ auf

ihre ökosystemare Bedeutung für das Gebiet als Ganzes. Dies steht nicht im Fokus der Verordnung.

Auch bei der bereits erfolgten Unterschutzstellung der europäischen Vogelschutzgebiete wurde nicht das Konzept des allgemeinen Naturhaushalts- und Ressourcenschutzes nach § 26 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG verfolgt, sondern das spezielle Naturschutzschutzkonzept zur Erhaltung der Integrität ausgewählter Biotope und Arten nach § 23 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG. Sie gelten erst recht für die hiesige Verordnung, die nicht nur Aspekte des Vogelschutzes berücksichtigt, sondern auch der Erfüllung der FFH-Richtlinie dient.

Soweit neben der Kategorie des Naturschutzgebiets auch die – hinsichtlich der Schutzgründe teilweise überlappende – Kategorie des Landschaftsschutzgebiets in Betracht kommt, besteht ein Auswahlermessen des Bundesumweltministeriums als zuständiger Behörde. Angesichts der nicht zuletzt durch den unionsrechtlichen Status sehr hohen Schutzwürdigkeit und der durch den starken Nutzungsdruck bedingten großen Schutzbedürftigkeit ist vorliegend – gerade wegen des teilweise beschränkten Regelungsbefugnisse – ein strengeres Verbotskonzept anzustreben, um die Erreichung der Erhaltungsziele zu gewährleisten. Auch in Abwägung mit anderen öffentlichen Belangen und einer am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz orientierten Würdigung konfligierender Schutz- und Nutzungsinteressen nach § 2 Abs. 3 BNatSchG ist dies zu rechtfertigen. Anders als bei fachplanerischen Entscheidungen bedarf es keiner detaillierten Einzelabwägung aller konkret betroffenen Nutzungsinteressen und -optionen. Vielmehr wird dem Verhältnismäßigkeitsprinzip durch das hier vorgesehene System von Ausnahme- und Befreiungsregelungen ausreichend Rechnung getragen und eine spätere Einzelfallbeurteilung ermöglicht (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 17.11.2000 – 8 A 2720/98, NuR 2001, 348; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 11.05.2006 – 2 K 249/04, NuR 2007, 45; OVG Niedersachsen, Urt. v. 01.04.2008 – 4 KN 57/07, NVwZ-RR 2008, 602, 604).

Satz 2 weist dem Gebiet seine Bezeichnung zu.

Satz 3 legt dar, dass das Naturschutzgebiet als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Kadetrinne“ (DE 1339-301) bei der Europäischen Kommission registriert ist. Das Gebiet ist zugleich auch als Baltic Sea Protected Area (BSPA, jetzt: HELCOM Marine Protected Area, HELCOM MPA) an die HELCOM gemeldet (German Implementation of HELCOM Recommendation 15/5 on Baltic Sea Protected Areas vom 21. Mai 2008).

Zu § 2 (Schutzgegenstand)

Absatz 1 Satz 1 benennt die Gesamtgröße des Naturschutzgebietes und umschreibt seine Lage in geografischer Hinsicht.

Satz 2 verweist auf die prägenden geo- und hydromorphologischen Merkmale des Gebietes. Es handelt sich bei der Kadetrinne um ein System von zahlreichen Rinnen, die bis zu 32 m tief in die Darßer Schwelle, einen submarinen Geschiebemergelrücken, eingeschnitten sind.

Absatz 2 dient der geografischen Verortung des Naturschutzgebietes und zeigt dessen Außengrenzen auf. Diese entsprechen den Grenzen des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Kadetrinne“ (DE 1339-301). Satz 1 weist hinsichtlich der exakten Position auf die der Verordnung beigefügte Anlage 1 Abschnitt A, in der die Koordinaten der Punkte angegeben sind, die das Naturschutzgebiet begrenzen. Sätze 2 und 3 umschreiben die Lage des Naturschutzgebietes im Hinblick auf die Grenzen des deutschen Küstenmeeres und der deutschen AWZ. Hierbei werden die jeweiligen Proklamationen¹⁰ in Bezug genommen, wodurch Abweichungen im Grenzverlauf vermieden werden. Soweit die Außengrenzen nicht mit den genannten Seegrenzen deckungsgleich sind, werden diese nach Satz 4 durch die Loxodrome zwischen den genannten Punkten bestimmt. Loxodrome sind in der Seefahrt übliche Linien gleichen Kurses, die sich in einer Seekarte als Gerade darstellen. Satz 5 benennt das geodätische Bezugssystem der in Anlage 1 aufgeführten Koordinaten der Schutzgebietsgrenze. Aus Gründen der Praktikabilität beziehen sich diese auf das in der Schifffahrt übliche World Geodetic System 1984 (WGS 84).

Absatz 3 stellt klar, dass die in der Verordnung unter Bezugnahme auf die Abgrenzung des deutschen Küstenmeeres und der deutschen AWZ benannten Koordinaten nur der Definition der Schutzgebietsgrenzen dienen und die für die Seegrenzen allein maßgeblichen Proklamationen unberührt lassen.

Absatz 4 schafft innerhalb des Naturschutzgebietes zwei Zonen als Voraussetzung für Differenzierungen räumlicher Beschränkungen.

Absatz 5 verweist auf die der Verordnung als Anlage 2 beigefügte Übersichtskarte, in der das Naturschutzgebiet sowie die Zonen nach Absatz 4 grafisch dargestellt sind.

Absatz 6 regelt das Verhältnis der Darstellungen in der Karte nach Anlage 2 zu den Bestimmungen der Absätze 2 und 3 in Verbindung mit Anlage 1.

Zu § 3 (Schutzzweck)

Absatz 1 verweist auf den Schutzgrund des § 23 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG. Die Bewahrung des Meeresgebietes in seiner Gesamtheit einschließlich der für das FFH-Gebiet maßgeblichen Lebensräume, Lebensgemeinschaften und Arten dient der Ver-

¹⁰ Bekanntmachung der Proklamation der Bundesrepublik Deutschland über die Errichtung einer ausschließlichen Wirtschaftszone in der Nordsee und in der Ostsee vom 29. November 1994 (BGBl. II S. 3769); Bekanntmachung der Proklamation der Bundesregierung über die Ausweitung des deutschen Küstenmeeres vom 11. November 1994 (BGBl. I S. 3428).

wirklichung der Erhaltungsziele von Natura 2000 und damit der dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt und soll unter anderem der Gefährdung natürlich vorkommender Ökosysteme entgegenwirken. Die Kadetrinne hebt sich durch das hier vorkommende Rinnensystem deutlich von der Umgebung ab und ist von besonderer Bedeutung für den Wasseraustausch zwischen Nord- und Ostsee.

Absatz 2 präzisiert die Inhalte des Schutzzweckes nach Absatz 1 anhand spezifischer ökologischer Werte und Funktionen des Gebietes, die es zu erhalten und wiederherzustellen gilt. Eine Wiederherstellung ist nur insoweit vorgesehen, als dies naturschutzfachlich geboten ist. Ob für das jeweilige Schutzgut neben der Erhaltung des Ist-Zustands auch eine Wiederherstellung erforderlich ist, kann erst auf der Ebene des Bewirtschaftungsplans entschieden werden.

Nummer 1 greift die Bedeutung der Morpho- und Hydrodynamik auf. Die Kadetrinne ist in ihrer morphologischen Großstruktur ein Rinnensystem, an dessen Hängen und Boden Steinriffe in Form von Blocksteinpackungen vorkommen, welche dem Lebensraumtyp Riffe zugeordnet werden. Durch das Rinnensystem erfolgt ca. 70 % des Wasseraustausches von Nord- und Ostsee. Das Gebiet dient deshalb als Korridor für den ungestörten Austausch von aperiodisch einströmendem Salzwasser der Nordsee und ausströmendem Brackwasser der Ostsee. Somit ist es von entscheidender Bedeutung für die Versorgung der Ostsee mit sauerstoffreichem Nordseewasser. Durch den wechselnden Einstrom von Wasser unterschiedlicher Salinität ist das Gebiet starken Salzgehaltsschwankungen unterworfen.

Nummer 2 stellt auf die Bestände der Schweinswale einschließlich ihrer Lebensräume sowie der natürlichen Populationsdynamik ab, zu deren Schutz das Gebiet einen wesentlichen Beitrag leisten soll.

Nummer 3 betont die Verbindungs- und Trittsteinfunktion des Gebietes für die Ökosysteme der westlichen und zentralen Ostsee. Das Gebiet ist ein Korridor zu angrenzenden und umliegenden Meeresbereichen. Die Kadetrinne verfügt rezent noch über sehr artenreiche benthische Lebensgemeinschaften mit großer Salztoleranz. Durch die Trittsteinfunktion wird der ungehinderte Zugang zu angrenzenden und benachbarten geschützten Meeresbereichen möglich, wodurch Wanderungen, geografische Verbreitung und genetischer Austausch der Arten gefördert wird. Die Kadetrinne ist deshalb ein wichtiges Bindeglied zwischen Mecklenburger Bucht und der zentralen Ostsee mit einer ökologischen Vernetzungsfunktion als Teillebensraum bzw. Wanderroute für Schweinswale, anadrome Wanderfische und weitere marine Organismen wie z.B. die Larven mariner wirbelloser Tierarten.

Absatz 3 definiert den Schutzzweck für Schutzgüter nach der FFH-Richtlinie. Die Vorschrift hebt die für die Verwirklichung des Schutzzweckes wesentlichen Bestandteile

des Naturschutzgebietes hervor und stellt zugleich klar, dass die Unterschutzstellung gerade auch im Interesse ihrer Bewahrung und, soweit dies erforderlich ist, ihrer Wiederherstellung erfolgt.

Das Naturschutzgebiet wurde als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Kadetrinne“ (DE 1339-301) an die Kommission gemeldet (vgl. § 1 Satz 3). In Übereinstimmung mit § 32 Absatz 3 Satz 1 BNatSchG bestimmt § 3 Absatz 3 den Schutzzweck für die Schutzgüter nach der FFH-Richtlinie entsprechend den Erhaltungszielen.

Nummer 1 benennt den unter Schutz zu stellenden Lebensraumtyp Riffe (EU-Code 1170) nach Anhang I der FFH-Richtlinie. Geschützt werden auch die für diesen Lebensraumtyp charakteristischen Arten. Diese werden in dem nach § 7 aufzustellenden Bewirtschaftungsplan näher bestimmt.

Das Naturschutzgebiet „Kadetrinne“ ist aufgrund seiner Lage zwischen den Naturschutzgebieten „Fehmarnbelt“ und „Pommersche Bucht – Rönnebank“ und seiner aus verschiedenen Rinnen bestehenden Struktur wichtig für den ungestörten aperiodischen Austausch von Nord- und Ostseewasser sowie als Trittstein für die Ökosysteme der westlichen und zentralen Ostsee. Im Gebiet reichen vom deutschen Teil der Darßer Schwelle mehrere Riffvorkommen als Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie in die eigentliche Rinne hinein. Die Riffe sind repräsentativ für diesen Teil der deutschen AWZ der Ostsee. Die marinen Lebensräume der Kadetrinne sind bislang wenig bzw. nicht dauerhaft durch menschliche Aktivitäten gestört und auch die Auswirkungen der allgemeinen Eutrophierung der Ostsee haben bislang nicht zu strukturellen Veränderungen geführt.

Nummer 2 benennt die nach Anhang II der FFH-Richtlinie zu schützende Art Schweinswal (*Phocoena phocoena*, EU-Code 1351). Für den Schweinswal spielt das Naturschutzgebiet als Migrationskorridor und als Nahrungshabitat eine wichtige Rolle, darüber hinaus halten sich während der Geburts- und Laktationsphase Schweinswale im Gebiet auf.

Absatz 4 konkretisiert, unter Bezugnahme auf den in Absatz 3 Nummer 1 genannten Lebensraumtyp des Anhanges I der FFH-Richtlinie einschließlich ihrer charakteristischen Arten, dessen Schutzzweck entsprechend den Erhaltungszielen in einem nicht abschließenden Katalog.

Für die dauerhafte Erhaltung und die gegebenenfalls erforderliche Wiederherstellung des Meeresbereiches sind insbesondere die in der Aufzählung genannten Umstände von Bedeutung.

Nummer 1 gibt als besonderen Schutzzweck die ökologische Qualität der Habitatstrukturen und deren flächenmäßige Ausdehnung an. Der Lebensraumtyp Riffe im Gebiet ist durch eine charakteristische Morphodynamik geprägt. Die Riffstrukturen befinden sich bevorzugt an den Hängen der verschiedenen Rinnen der Kadetrinne.

Die Vorkommen des Lebensraumtyps Riffe innerhalb des Gebietes sichern das Vorkommen charakteristischer Arten mit einem großen Aktionsradius.

Nummer 2 schützt den FFH-Lebensraumtyp vor dem Hintergrund der weitgehend natürlichen Verbreitung der Populationen, Bestandsdichte und Populationsdynamik seiner charakteristischen Arten und deren Lebensgemeinschaften. Die Riffe des Gebietes weisen aufgrund ihrer Entstehungsgeschichte, Lage, morphologisch-hydrologischen Rahmenbedingungen und vielfältigen Habitatstrukturen die Grundlagen für eine besonders artenreiche Lebensgemeinschaft auf, die jedoch oftmals von Auflagen aus organischem Material bedeckt ist und deswegen aktuell keine flächendeckende Aufwuchsf fauna beherbergt.

Nummer 3 schützt die Unzerschnittenheit der Lebensräume sowie ihre Funktion als Lebens-, Regenerations- und Refugialräume insbesondere für die benthische Fauna. Die Unzerschnittenheit der Lebensräume ist eine Voraussetzung für die Erfüllung ihrer Funktion für das Ökosystem des Schutzgebietes.

Nummer 4 schützt die Funktion als Startpunkt und Ausbreitungskorridor für die Wiederbesiedlung umliegender Gebiete durch die benthischen Arten und Lebensgemeinschaften. Die Kadetrinne hat, wie auch der Fehmarnbelt, eine herausragende Bedeutung für das gesamte Ökosystem der Ostsee als Wasseraustauschgebiet und den damit verbundenen Transport von Larven benthischer Arten zwischen Nord- und Ostsee. Damit kommt dem Naturschutzgebiet „Kadetrinne“ eine für die gesamte Ostsee wichtige Vernetzungsfunktion als ökologisches Bindeglied zwischen Nord- und Ostsee und als Teillebensraum und Wanderroute u. a. für Fische sowie für die Larven vieler mariner wirbelloser Tierarten und Sporen mariner Algen zu. Dadurch ist das Gebiet zusammen mit dem Fehmarnbelt auch Startpunkt für die Wiederbesiedlung der südlichen Ostsee durch benthische Arten.

Absatz 5 konkretisiert unter Bezugnahme auf die in Absatz 3 Nummer 2 genannten Art des Anhanges II der FFH-Richtlinie deren Schutzzwecke in einem nicht abschließenden Katalog.

Nummer 1 hebt den quantitativen Bestand der Art, ihre natürliche räumliche und zeitliche Verbreitung, ihren Gesundheitszustand, ihre reproduktive Fitness unter Berücksichtigung ihrer natürlichen Populationsdynamik sowie ihrer genetischen Vielfalt und genetischen Austauschmöglichkeiten hervor. Durch eine Unterstützung ihres Gesundheitszustands und ihrer reproduktiven Fitness kann das Gebiet einen Beitrag zum Erhalt der Art in der zentralen Ostsee leisten. Hierzu ist erforderlich, dass die Tiere ungehindert in das Gebiet einwandern können.

Nummer 2 schützt das Gebiet als möglichst störungsarmes und weitgehend von lokalen Verschmutzungen unbeeinträchtigt habitat der Schweinswale. Das Schutzgebiet liegt in einer Meerenge, durch die eine der am stärksten befahrenen Schifffahrtsstraßen der Welt verläuft, wodurch Lärm und Schadstoffe in das Schutzgebiet

eingetragen werden, ohne dass die Schweinswale die Beeinträchtigungen räumlich vermeiden können. Zudem halten sich in der sensiblen Reproduktionsphase Tiere im Gebiet auf. Je nach Art der Belastung und Zahl der betroffenen Tiere können sich die Belastungen negativ auf den Bestand der Schweinswale im Schutzgebiet auswirken. Dauerhafte, periodische oder episodische Verlärmungen können zu wiederkehrendem temporärem Habitatverlust und zu dauerhaften Beeinträchtigungen von Meeressäugetieren führen. Schadstoffe akkumulieren sich in den Tieren und können zu verschiedenen gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen, die letztlich auch die Reproduktion beeinflussen.

Nummer 3 benennt die Wichtigkeit unzerschnittener Habitate und der Möglichkeit der Schweinswale zur Migration innerhalb der östlichen Ostsee und in die westliche Ostsee. Ungehinderte Migrationswege sind für die Schweinswale der Ostsee von großer Wichtigkeit. Dem Schutzgebiet kommt hier aufgrund seiner geografischen Lage eine Schlüsselfunktion als Verbindung zwischen der zentralen und der westlichen Ostsee zu.

Bei den in Nummer 4 genannten Nahrungsgrundlagen handelt es sich insbesondere um Dorsche (Gadidae), Grundeln (Gobiidae), Heringe (*Clupea harengus*), Aalmuttern (Zoarcidae), Sprotten (*Sprattus sprattus*) und Plattfische (Pleuronectidae), welche die Hauptbeuteorganismen des Schweinswals in der Ostsee darstellen. Schweinswale sind auf natürliche Bestandsdichten, Altersklassenverteilung und Verbreitungsmuster ihrer Beuteorganismen sowie auf einen ungehinderten Zugang zu diesen angewiesen, um kontinuierlich und ganzjährig Nahrung aufnehmen zu können. Schweinswale haben einen hohen Energiebedarf und können nicht längere Zeit ohne Nahrung auskommen.

Zu § 4 (Verbote)

§ 4 enthält zentrale Verbote zum Schutz des Gebietes, um im Einklang mit den internationalen und europäischen Vorgaben eine effektive Unterschutzstellung zu gewährleisten. Die Vorgaben des § 23 Absatz 2 BNatSchG sind durch den völkerrechtlichen Kontext des Artikels 56 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen modifiziert umgesetzt. Die Reichweite der in Absatz 1 und 2 aufgeführten Verbote wird durch die Ausnahmebestimmung des Absatzes 3 begrenzt, die sich ihrem Gegenstand nach vor allem auf die in § 57 Absatz 3 Nummer 1 und 3 BNatSchG bezeichneten Handlungen und Aktivitäten bezieht, sowie durch die Regelung der Zulässigkeit bestimmter Projekte und Pläne in § 5.

Absatz 1 entspricht der derzeitigen Regelung des § 4 Absatz 1 der Verordnungen über die Festsetzung der Naturschutzgebiete „Östliche Deutsche Bucht“ (NatS-GÖDeuBuchtV) und „Pommersche Bucht“ (NatSGPomBuchtV). Nach deren Vorbild stellt die Einleitung in Absatz 1 durch den Verweis auf die in § 5 der Verordnung ent-

haltenen Vorgaben für bestimmte Projekte und Pläne klar, dass die allgemeine Verbotbestimmung in § 4 Absatz 1 für die in dieser speziellen Vorschrift bezeichneten Tatbestände nicht gilt.

Die allgemeinen Verbotregelungen des Absatzes 1 Nummer 1 und 2 greifen die im Bereich der AWZ nach Artikel 56 Absatz 1 Buchstaben a) und b) des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen begrenzten souveränen Rechte und Hoheitsbefugnisse des Küstenstaates auf. Auf diesem Wege wird in Übereinstimmung mit § 56 Absatz 1 BNatSchG dokumentiert, dass von vornherein nur solche Rechte und Hoheitsbefugnisse in Anspruch genommen werden, die dem Küstenstaat in seiner AWZ nach Maßgabe des Seevölkerrechts zu Gebote stehen. Hierzu gehören nach Artikel 56 Absatz 1 Buchstabe b iii) des Seerechtsübereinkommens auch Hoheitsbefugnisse in Bezug auf den Schutz und die Bewahrung der Meeresumwelt.

Nummer 1 stellt klar, dass in Bezug auf die souveränen Rechte grundsätzlich alle Handlungen verboten sind, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder einer nachhaltigen Störung der im Gebiet geschützten Arten führen können. Vor dem Hintergrund der habitatschutzbezogenen Anforderungen insbesondere des europäischen Naturschutzrechts, die es aus Gründen des § 57 Absatz 3 in Verbindung mit § 32 Absatz 3 Satz 3 BNatSchG durch die Schutzgebietsverordnung umzusetzen gilt, trägt die Bestimmung zur Verwirklichung der Anforderungen des Artikels 6 Absatz 2 der FFH-Richtlinie bei. Zugleich wird hierdurch der normativen Vorgabe des § 23 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG entsprochen, vermöge derer in einem Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten sind, die zu einer Beeinträchtigung des Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer „nachhaltigen Störung“ führen können. Letzteres ist bei solchen Störungen anzunehmen, die sich entweder infolge ihrer Dauer oder ihrer Intensität auf den Schutzzweck des Naturschutzgebietes erheblich auswirken.

Nummer 2 verbietet im Hinblick auf die dem Küstenstaat insoweit zustehenden Hoheitsbefugnisse die Errichtung von künstlichen Inseln, Anlagen und Bauwerken. Die Regelung stellt zudem klar, dass auch eine wesentliche Änderung der Installationen dem Verbot unterfällt. Dies entspricht dem bei terrestrischen Naturschutzgebieten üblichen Bauverbot. Das Verbot kommt bei allen in Absatz 3 und § 5 Absatz 1 nicht ausdrücklich erwähnten Vorhaben zum Tragen, zu denken ist dabei zum Beispiel an touristische Inseln. Das Verbot erfasst auch die Errichtung von Inseln, Anlagen oder Bauwerken außerhalb des Gebietes, soweit dies zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen Störung führen kann.

Absatz 2 enthält für das Schutzgebiet spezifische Verbote bestimmter Handlungen und Tätigkeiten, die im Hinblick auf die Verbote des Absatzes 1 den Charakter von Regelbeispielen aufweisen. Dabei beachtet die Regelung die Vorgaben des See-

rechtsübereinkommens der Vereinten Nationen und des europäischen Fischereirechts.

Nummer 1 verbietet die Einbringung von Baggergut und entspricht damit der derzeitigen Regelung des § 4 Absatz 2 Nummer 2 NatSGÖDeuBuchtV und NatSGPomBuchtV. Das Verbot ist erforderlich zum Schutz des Schweinswals und der Riffe. Erhöhte Schwebstoffgehalte infolge von Verklappungsaktivitäten beeinflussen Fischlaich und Jungfische, die eine der Hauptnahrungsquellen für den Schweinswal sind, in der Umgebung der Klappstellen. Die allgemeine Vorschrift des § 4 des Hohe-See-Einbringungsgesetzes (HSEG)¹¹ verbietet zwar grundsätzlich das Einbringen von Abfällen und sonstigen Stoffen und Gegenständen in die Hohe See, nimmt jedoch Baggergut hiervon aus (§ 4 Satz 2 Nummer 1 HSEG). Nummer 1 schließt diese Schutzlücke aus den genannten naturschutzfachlichen Gründen in Bezug auf das Naturschutzgebiet.

Nummer 2 verbietet die Errichtung und den Betrieb mariner Aquakulturen (Marikulturen) und entspricht damit den derzeitigen Regelungen der Verordnungen für die Vogelschutzgebiete „Östliche Deutsche Bucht“ und „Pommersche Bucht“ (§ 4 Absatz 2 Nummer 1 NatSGÖDeuBuchtV und NatSGPomBuchtV). Anders als die Erhaltung der biologischen Meeresschätze unterfallen Vorschriften zur Aquakultur der geteilten Zuständigkeit der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten. Das Verbot der Errichtung und des Betriebes von Marikulturen trägt der Erkenntnis Rechnung, dass dies aus Gründen des § 23 Absatz 2 BNatSchG zu unterbinden ist. Marine Aquakulturen können vielfältige, in der Regel negative Einflüsse auf die marine Umwelt haben. So können der umgebende Wasserkörper und der Meeresboden durch überschüssige Futterstoffe und eingesetzte Therapeutika aber auch durch erhöhte Ausscheidungsprodukte der Marikulturorganismen selbst belastet werden. Therapeutika können zu Resistenzproblemen, der durch die zusätzlichen Nährstoffe hervorgerufene erhöhte mikrobielle Abbau zu Sauerstoffmangelscheinungen vor allem am Meeresboden unter den Hälterungen führen. Das kann u.a. zu einer Reduktion des Sauerstoffgehaltes in den von Sandaalen für ihre Ruhephasen benötigten Sedimenten führen, so dass diese für sie unbrauchbar werden. Sandaale haben eine Schlüsselfunktion im Ökosystem und stellen für viele zu schützende marine Arten eine Nahrungsgrundlage dar. Zudem gehen mit marinen Aquakulturen durch betriebsbedingten Bootsverkehr sowie durch den Einsatz von Vergrämungsgeräten, so z.B. Pingern oder Seal Scarern, zusätzliche Störungen einher.

Nummer 3 untersagt die Freizeitfischerei, für welche die Europäische Union, anders als für die kommerzielle Fischerei, keine ausschließliche Regelungskompetenz beansprucht. Die wesentlichen Schutzgüter im Natura 2000-Gebiet „Kadetrinne“ sind Riffe

¹¹ Hohe-See-Einbringungsgesetz vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2455), zuletzt geändert durch Artikel 104 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474).

und Schweinswale. Die Angelfischerei im Natura 2000-Gebiet „Kadetrinne“ ist weitgehend durch die Regulierungen im Verkehrstrennungsgebiet, welches den größten Teil des Schutzgebietes überlagert, verboten. Trotzdem findet Freizeitfischerei mit Angelkuttern im begrenzten südöstlichen Teil des Schutzgebietes (vermutlich außerhalb des Verkehrstrennungsgebietes) statt.

Die durch die Auswirkungen der Freizeitfischerei in diesem Gebiet betroffenen Schutzgüter sind Schweinswale und vor allem Riffe. Die Freizeitfischerei ist gezielt auf den Fang von Dorsch ausgerichtet, der eine charakteristische Art des geschützten Lebensraumtyps Riffe und räumlich-ökologisch eng mit Riffen assoziiert ist. Zudem stellt der Dorsch eine wichtige Nahrungsgrundlage für Schweinswale dar. Die gezielte Entnahme von großen Mengen von Dorschen durch die Freizeitfischerei ist geeignet, den Zustand der Biozöosen der Riffe im Gebiet zu verschlechtern und führt damit zu einem Konflikt mit den Schutzzwecken. Durch das ganzjährige Verbot der gezielten Freizeitfischerei an den Riffen soll verhindert werden, dass sich der Zustand des lokalen Bestandes dieser charakteristischen Fischart der Riffe verschlechtert bzw. dauerhaft gestört wird. Die Gefahr der weiteren Verschlechterung ist konkret gegeben, da sich der Bestand des Dorsches in der westlichen Ostsee bereits seit mehreren Jahren außerhalb sicherer biologischer Grenzen befindet (Biomasse unterhalb des Limit-Referenzpunktes für den Laicherbestand).

Nummer 3 untersagt die Freizeitfischerei in Zone 1 ganzjährig und in Zone 2 in der Laichzeit des Dorsches von Februar bis Mai eines jeden Jahres. Diese jahreszeitlich differenzierte Regelung erfolgt zum einen zum Schutz der für den geschützten Lebensraum Riff typischen Fischart Dorsch (*Gadus morhua*) unter Berücksichtigung der Interessen des wachsenden Tourismuszweiges der Boots- und Angelfreizeitfischerei. Dorsche stellen zudem eine wichtige Nahrungsgrundlage für Schweinswale (*Phocoena phocoena*) dar. Die Regelung unterstützt deshalb zum anderen auch die Schutzziele für die Art Schweinswal in § 3 Absatz 3 und 5.

Auswertungen des Bundesamtes für Naturschutz zeigen, dass sich derzeit die Freizeitfischerei im südöstlichen Teil des Schutzgebietes aber außerhalb des Verkehrstrennungsgebietes konzentriert und dort insbesondere im Bereich der geschützten Riffe stattfindet. Die Freizeitfischerei kann somit relevante Reduzierungen der lokalen, zum Ökosystem Riff gehörenden Dorschpopulationen hervorrufen und damit den Erhaltungszustand beeinträchtigen. Unionsrechtlich ist es notwendig, Dorsche als wesentliche charakteristische Art des nach der FFH-Richtlinie zu schützenden Lebensraumtyps Riffe in seiner typischen ökologischen Ausprägung zu schützen. Die Freizeitfischereiaktivitäten haben sich zudem in den vergangenen Jahren erhöht. Im Jahre 2013 war durchschnittlich weniger als 1 Angelkutter pro Tag in der Hauptangelsaison zu verzeichnen. Aktuell wird die Kadetrinne von zwei bis drei Angelkuttern pro Tag (mit mehreren Dutzend Anglern an Bord) und einer unbekanntem Anzahl Angelbooten angesteuert. Es ist dementsprechend nicht auszuschließen, dass die Anzahl Angelkutter im Schutzgebiet weiter zunehmen wird.

Die Verbote in Zone 1 und Zone 2 stellen eine verhältnismäßige Regulierung dar, da nur ca. 50% der Riff-Vorkommen (ca. 33 km² der 65 km²) im Naturschutzgebiet für die Freizeitfischerei geschlossen werden. Die anderen 50% der Riffe können temporär außerhalb der Laichzeit von Juni bis Januar von der Freizeitfischerei genutzt werden. Die beiden Randbereiche des Schutzgebietes ohne Riff-Vorkommen bleiben ganzjährig für die Freizeitfischerei geöffnet. Zudem stehen die Bereiche der AWZ außerhalb der Schutzgebiete der Freizeitangelfischerei weiterhin zur Verfügung.

Nummer 4 untersagt das Ausbringen von Tieren und Pflanzen gebietsfremder Arten. Soweit diese dem europäischen Fischereirecht unterliegen, richtet sich das Ausbringen nach Fischereirecht. Zur Definition von „gebietsfremd“ wird auf Artikel 3 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 35) verwiesen. Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 8 Buchstabe h des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und soll eine Verfälschung der spezifischen Fauna und Flora des Gebietes verhindern. Weiter gehende Schutzvorschriften, insbesondere die Vorgaben des § 40 BNatSchG, der §§ 40a ff. BNatSchG sowie die Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 bleiben unberührt (siehe § 8 Nummer 1).

Absatz 3 begrenzt die Reichweite der Verbote des Absatzes 1. Die Ausnahmevorschrift entspricht im Wesentlichen der derzeitigen Regelung des § 4 Absatz 3 NatSGÖDeuBuchtV und NatSGPomBuchtV.

Nummer 1 lehnt sich eng an die Vorgaben des § 57 Absatz 3 Nummer 1 und 3 BNatSchG an. Die Regelung bietet Gewähr dafür, dass der seevölkerrechtliche Rahmen nicht überschritten und den Vorgaben des europäischen Fischereirechts entsprochen wird. Vor diesem Hintergrund bleiben der Flugverkehr, die Schifffahrt, die nach internationalem Recht erlaubte militärische Nutzung sowie die berufsmäßige Seefischerei von den Verboten des Absatzes 1 ausgenommen, denn Artikel 58 SRÜ, der auf die in Artikel 87 SRÜ genannten Freiheiten aller Staaten verweist, ist zu beachten. Für die wissenschaftliche Meeresforschung ergibt sich die Freistellung vorbehaltlich der Bestimmungen des § 5 Absatz 5 aus § 57 Absatz 3 Nummern 1 und 2 BNatSchG in Verbindung mit Artikel 246 Absatz 5 SRÜ.

Der Begriff der Schifffahrt in Nummer 1 umfasst dabei den gesamten völkerrechtlich zulässigen Betrieb der Schifffahrt, und zwar für Schiffe gleich welcher Flagge, d.h. ohne Benachteiligung für Schiffe unter der Bundesflagge. Dabei ist zu berücksichtigen, dass im Rahmen der für die internationale Seeschifffahrt zuständigen Internationalen Seeschifffahrts-Organisation (International Maritime Organization, IMO) kontinuierlich das völkerrechtliche Regelwerk zum Meeresumweltschutz - einschließlich schiffsbezogener naturschutzrechtlicher Normen - fortentwickelt wird, z.B. im Rah-

men des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (MARPOL) oder des Internationalen Übereinkommens von 2004 zur Kontrolle und Behandlung von Ballastwasser und Sedimenten von Schiffen. Die zu seiner Umsetzung erlassenen Rechtsvorschriften und die behördlichen Durchführungsmaßnahmen bestehen außerhalb der vorliegenden Verordnung und bleiben unberührt. Beschränkungen der berufsmäßigen Seefischerei, die auch Auswirkungen auf Fischereifahrzeuge anderer Mitgliedstaaten haben, sind insoweit aufgrund der ausschließlichen Regelungskompetenz der Europäischen Union und nach Maßgabe des europäischen Fischereirechts nur durch diese möglich (vgl. Artikel 11 der Verordnung über die Gemeinsame Fischereipolitik). Ein entsprechender Antrag der Bundesregierung für Fischereimanagementmaßnahmen befindet sich in Vorbereitung.

Dem Abschluss vertraglicher oder sonstiger Vereinbarungen steht die Ausnahmevorschrift des Absatzes 3 nicht entgegen. Unberührt bleibt insbesondere auf dem Gebiet des Flugverkehrs die Möglichkeit, sogenannte luftfahrtrelevante Vogelgebiete (Aircraft relevant Bird Areas – ABA) in Luftfahrtkarten, verbunden mit entsprechenden Empfehlungen zum naturverträglichen Überflug, einzutragen.

Nummer 2 nimmt Vorhaben und Maßnahmen aus, die unmittelbar der Verwaltung des Naturschutzgebietes dienen. Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen zur Umsetzung des Bewirtschaftungsplans (Managementplans). Die Ausnahme entspricht der Wertung des Artikels 6 Absatz 3 Satz 1 der FFH-Richtlinie.

Nummer 3 enthält eine Ausnahme für Maßnahmen, die zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben erforderlich sind. Dabei erfasst die Untersuchung und Überwachung von Einrichtungen und Anlagen die Untersuchung und Überwachung von auf See errichteten Anlagen sowie die zum Betrieb der Anlagen erforderlichen technischen und baulichen Nebeneinrichtungen im Sinne von § 44 des Gesetzes zur Entwicklung und Förderung der Windenergie auf See (WindSeeG) und im Sinne des § 1 Absatz 2 des Seeanlagengesetzes (SeeAnlG). Voruntersuchungen sind solche nach Teil 2, Abschnitt 2 des WindSeeG. Zugleich stellt die Vorschrift klar, dass insbesondere § 34 BNatSchG unberührt bleibt, wonach auch für diese Maßnahmen, soweit ihnen Projektqualität zukommt, vor Zulassung oder Durchführung eine FFH-Verträglichkeitsprüfung vorzunehmen ist. Auch soweit weitergehende Verpflichtungen nach dem Bundesnaturschutzgesetz oder dem Umweltschadengesetz bestehen, werden diese durch die untergesetzlichen Vorschriften der Verordnung nicht verdrängt.

Zu § 5 (Zulässigkeit von bestimmten Projekten und Plänen)

§ 5 trifft abweichend von § 4 besondere Regelungen für bestimmte Projekte und Pläne. Die Vorschrift erfüllt die in § 57 Absatz 3 in Verbindung mit § 32 Absatz 3 Satz 3 BNatSchG normierte Anforderung an die Formulierung der Schutzerklärung. Den abs-

trakten Vorgaben des § 34 BNatSchG bzw. des Artikels 6 Absatz 3 und 4 der FFH-Richtlinie wird mit Blick auf die besonderen Gegebenheiten des Naturschutzgebietes und den festgelegten Schutzzweck konkrete Gestalt verliehen. Insgesamt ergänzt § 34 BNatSchG das für Projekte maßgebliche Zulassungsrecht um habitatschutzbezogene Anforderungen, die im fachrechtlichen Zulassungsverfahren von der hierzu berufenen Behörde geprüft und abgearbeitet werden. Wie Absatz 7 klarstellt, lässt § 5 die fachgesetzlich bestimmten Zuständigkeiten unberührt.

Absatz 1 greift die in § 57 Absatz 3 Nummer 4 und 5 BNatSchG aufgelisteten Aktivitäten auf. Projekte zur Energieerzeugung aus Wasser, Strömung oder Wind umfassen insbesondere Offshore-Windparks. Zu den Bodenschätzen gehören u.a. Erdöl und Erdgas sowie Kies und Sand. Die Vorschrift stellt klar, dass vor Zulassung oder Durchführung der Projekte immer dann eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG erfolgen muss, wenn sie innerhalb des Naturschutzgebietes verwirklicht werden sollen, da in diesem Fall davon auszugehen ist, dass sie geeignet sind, das Naturschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Nach Absatz 2 sind die genannten Projekte zulässig, wenn sie den Anforderungen des § 34 BNatSchG genügen.

Die Freistellung setzt voraus, dass die Verträglichkeitsprüfung eine Vereinbarkeit des Projekts mit dem bezüglich der nach europäischem Recht zu schützenden Arten, Habitate und Lebensraumtypen festgelegten Schutzzweck des Naturschutzgebietes in § 3 Absatz 3 bis 5 der Verordnung ergibt oder die Voraussetzungen des § 34 Absatz 3 bis 5 BNatSchG vorliegen. Die Bezugnahme auf die letztgenannten Vorschriften bietet Gewähr dafür, dass die in § 5 Absatz 1 bezeichneten Projekte im Einzelfall und unter strikter Wahrung der unionsrechtlich in Artikel 6 Absatz 4 der FFH-Richtlinie vorgegebenen Bedingungen selbst dann noch zugelassen werden können, wenn sie sich im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung als unverträglich erweisen.

Nach Absatz 3 hat der Projektträger die zur Prüfung der Freistellungsgründe erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Regelung entspricht § 34 Absatz 1 Satz 3 BNatSchG.

Gemäß Absatz 4 sind Projekte im Sinne des Absatzes 1 außerhalb des Naturschutzgebietes vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit und Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck im Übrigen zu prüfen, soweit sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Für diese gelten die Vorgaben der Absätze 1 bis 3 entsprechend. Die Regelung trägt auch den Anforderungen des Artikels 6 Absatz 3 der FFH-Richtlinie Rechnung, der auch Projekte und Pläne außerhalb von Natura 2000-Gebieten erfasst.

Absatz 5 stellt bestimmte Projekte der wissenschaftlichen Meeresforschung im Naturschutzgebiet, die den Nummern 1 bis 3 unterfallen, den in Absatz 1 genannten Projekten gleich. Diese unterfallen damit nicht den abstrakt-generellen Verboten des § 4 Absatz 1 und 2 sondern sind unter Beachtung der Maßgaben des § 34 BNatSchG zulässig.

Bei den Anforderungen an wissenschaftliche Projekte sind die verfassungsrechtlichen Vorgaben – Forschungsfreiheit nach Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 GG und Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen nach Artikel 20a GG – in einen angemessenen Ausgleich zu bringen. Zudem sind die Vorgaben des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen für die Durchführung von wissenschaftlicher Meeresforschung in der AWZ zu beachten. Die in Absatz 5 Nummern 1 bis 3 aufgeführten wissenschaftlichen Projekte, wie zum Beispiel seismische Untersuchungen unter Einsatz von Luftpulsern („Airguns“) unterliegen lediglich innerhalb des Schutzgebiets einem Prüfvorbehalt, wenn sie geeignet sind, den Schutzzweck erheblich zu beeinträchtigen.

Die gesetzlichen Zuständigkeiten über Genehmigungen und Zulassungen für Forschungshandlungen, nämlich §§ 10 und 132 Abs. 1 S. 1 BBergG, bleiben bestehen. Im Übrigen ist das Bundesamt für Naturschutz nach § 34 Absatz 6 Satz 1 BNatSchG, § 5 Absatz 7 zuständig (siehe unten zu Absatz 7). Die zuständigen Behörden (z.B. Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie, Landesbergämter, Bundesamt für Naturschutz) informieren die Betroffenen über die Genehmigungs- und Prüfungserfordernisse sowie Zuständigkeiten und Verfahren (vgl. § 25 VwVfG). Insbesondere werden allgemeine Hinweise, Fallbeispiele und objektive Kriterien erarbeitet, die Aufschluss darüber geben, wann Forschungshandlungen nach § 34 Abs. 1 BNatSchG geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und damit einer Verträglichkeitsprüfung nach Absatz 5 zu unterziehen sind.

Projekte der Meeresforschung, die den Nummern 1 bis 3 unterfallen, sollen in einem Umkreis von 5 Kilometern außerhalb des Meeresnaturschutzgebiets im Wege einer freiwilligen Kooperation vom Bundesministerium für Bildung und Forschung und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit erfasst und im Hinblick auf die Schutzzwecke des Gebiets bewertet werden. Dazu soll ein Monitoring zu Dauer, Häufigkeit, Verortung und Schallintensität beginnend mit dem Jahr 2018 durchgeführt werden, um die Grundlage für eine weitere Wirkungsforschung zu schaffen.

Die Einhaltung des europäischen Habitatschutzrechts und der umsetzenden Vorschrift des § 34 BNatSchG wird in der Verordnung nur soweit sichergestellt, wie Deutschland als Küstenstaat Hoheitsbefugnisse zukommen. Die Nummern 1 bis 3 greifen daher die Versagungsgründe des Artikels 246 Absatz 5 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen auf. Danach kann die erforderliche Zustimmung zur Forschung etwa versagt werden, wenn diese mit der Errichtung von Anlagen oder Bauwerken verbunden ist.

Nach dem Vorbild der noch geltenden Regelung des § 5 Absatz 2 NatSGÖDeuBuchtV und NatSGPomBuchtV ist nach Absatz 6 Satz 1 in Übereinstimmung mit den europarechtlichen Vorgaben die Verträglichkeitsprüfung auch für Pläne durchzuführen. Erfasst von dieser Vorschrift werden insbesondere die Aufstellung von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung nach § 17 Absatz 3 des Raumordnungsgesetzes (ROG). Satz 2 stellt klar, dass bei der Aufstellung oder Änderung von Zielen und Grundsätzen nach § 17 Absatz 3 ROG die Verträglichkeitsprüfung nach Maßgabe des § 7 Absatz 6 ROG stattfindet.

Nach Absatz 7 obliegt die Prüfung der Verträglichkeit grundsätzlich der für die Zulassung, Entgegennahme der Anzeige oder Durchführung zuständigen Behörde. Dies entspricht der allgemeinen Regel, nach der die Verträglichkeitsprüfung als Teil des jeweiligen fachrechtlichen Zulassungsverfahrens durchgeführt wird. Lediglich für nicht anderweitig zulassungs- oder anzeigebedürftige Projekte, die nicht von einer Behörde durchgeführt werden, sieht § 34 Absatz 6 BNatSchG ein subsidiäres Anzeigeverfahren bei der zuständigen Naturschutzbehörde vor. Dies ist vorliegend das Bundesamt für Naturschutz.

Zu § 6 (Ausnahmen und Befreiungen)

§ 6 enthält Vorgaben zur Erteilung von Dispensen von den Verboten des § 4 Absatz 1 und 2, um dem verfassungs- und unionsrechtlich verbürgten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung zu tragen. Zuständig für die Erteilung eines Dispenses im Einzelfall ist das Bundesamt für Naturschutz.

Absatz 1 führt die Voraussetzungen für die Zulassung von Ausnahmen auf. Eine Ausnahme kann danach erteilt werden, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung der für den Schutzzweck nach den § 3 Absatz 3 bis 5 maßgeblichen Bestandteile des Gebietes ausgeschlossen werden kann.

Absatz 2 regelt die Erteilung einer Befreiung von den Verboten des § 4 Absatz 1 und 2 und verweist auf die allgemeinen Dispensvoraussetzungen des § 67 BNatSchG.

Zu § 7 (Bewirtschaftungsplan)

§ 7 regelt den Bewirtschaftungsplan, der insbesondere die Schutzzwecke weiter konkretisiert und in der Fachwelt als Managementplan bezeichnet wird.

Der Bewirtschaftungsplan ist ein selbständiger Plan im Sinne von § 32 Absatz 5 BNatSchG. Es handelt sich um eine raumbezogene Fachplanung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die sowohl indikativ und influenzierend als auch zum Teil imperativ wirkt und nach ihrer Rechtsnatur als Plan im Sinne eines eigenständigen Rechtsinstituts einzuordnen ist. Der Bewirtschaftungsplan beinhaltet keine allgemeinverbindliche Regelung, sondern verpflichtet als Binnenplanung im Sinne einer Selbst-

festlegung eigenen zukünftigen Verhaltens lediglich die in Absatz 5 genannten Bundesbehörden.

Absatz 1 benennt die fakultativen und obligatorischen Inhalte des Bewirtschaftungsplans. Zu den Mindestinhalten zählen nach Satz 1 die Einzelheiten der zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Erhaltungs-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen, die in Umsetzung von Artikel 6 Absatz 1 der FFH-Richtlinie notwendig sind. Satz 2 bestimmt, dass der Plan darüber hinaus auch Maßnahmen zur Erreichung sonstiger Schutzzwecke enthalten kann und Satz 3 verpflichtet zu einer den Gebietsschutz begleitenden Erfolgskontrolle aller Maßnahmen.

Absatz 2 bestimmt, dass der Bewirtschaftungsplan jeweils im Nachgang zu dem Bericht nach Artikel 17 Absatz 1 der FFH-Richtlinie zu überprüfen und, soweit erforderlich, fortzuschreiben ist. Der Bericht nach Artikel 17 Absatz 1 der FFH-Richtlinie ist alle sechs Jahre zu erstellen, ein entsprechender Überprüfungs-Turnus ergibt sich folglich auch für den Bewirtschaftungsplan.

Absatz 3 entspricht im Wesentlichen der derzeitigen Regelung des § 7 Satz 1 NatS-GÖDeuBuchtV bzw. NatSGPomBuchtV. Die Erstellung und Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans obliegt hiernach dem Bundesamt für Naturschutz als der nach § 58 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG zuständigen Fachbehörde. Satz 1 bestimmt zudem, dass die angrenzenden Länder, die interessierte Öffentlichkeit, die fachlich betroffenen Träger öffentlicher Belange - einschließlich der zuständigen Bundesbehörden - sowie die vom Bund anerkannten Naturschutzvereinigungen am Erstellungs- und Fortschreibungsverfahren zu beteiligen sind bzw. das Benehmen herzustellen ist. Auf Ebene der Bundesministerien erfolgt die Beteiligung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit. In den Fällen, in denen der Plan Maßnahmen vorsieht, deren Durchführung den Zuständigkeitsbereich anderer Bundesbehörden betrifft, werden diese Maßnahmen nach Satz 2 im Einvernehmen mit diesen Behörden dargestellt. Ein Einvernehmenserfordernis ist dann gegeben, wenn in originäre Verwaltungskompetenzen oder die öffentliche Aufgabenerfüllung nach § 4 Absatz 3 Nummer 3 anderer Bundesbehörden (etwa des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie oder der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung) eingegriffen wird, insbesondere, wenn durch die Darstellung obligatorisch durchzuführender Maßnahmen gesetzlich zugewiesene Entscheidungsspielräume verkürzt werden. Die naturschutzfachliche Bewertung des Erhaltungszustandes der Schutzgüter und deren Empfindlichkeit gegenüber bestimmten Beeinträchtigungen sowie die Konkretisierung der in der Schutzgebietsverordnung festgelegten Erhaltungsziele gehören demgegenüber zu den Kernaufgaben des Bundesamtes für Naturschutz.

Absatz 4 Satz 1 fordert eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger. Dies dient der verstärkten Transparenz und der Information der Öffentlichkeit. Der Bundesanzeiger wird elektronisch im Internet (unter <https://www.bundesanzeiger.de>) veröffentlicht.

Nach Satz 2 kann der Bewirtschaftungsplan internationalen Gepflogenheiten entsprechend auch als Managementplan bezeichnet werden.

Nach Absatz 5 führen die zuständigen Behörden die im Plan bezeichneten Maßnahmen durch. Das Bundesamt für Naturschutz kann zudem nach Maßgabe des § 3 Absatz 2 BNatSchG Anordnungen treffen, um die Einhaltung der Vorschriften der Verordnung sicherzustellen.

Absatz 6 nimmt den Bewirtschaftungsplan im Einklang mit Artikel 6 Absatz 3 der FFH-Richtlinie von der Prüfungspflicht nach § 5 Absatz 6 Satz 1 aus.

Zu § 8 (Weiter gehende Vorschriften)

Die Vorschrift stellt klar, dass bei Vorliegen eines strengeren oder in seinem sachlichen Anwendungsbereich weiter reichenden Schutzregimes dessen Vorschriften unberührt bleiben. Sie enthält einen nicht abschließenden Katalog von Regelungen, die in einem engen sachlichen Zusammenhang mit den Festsetzungen des Naturschutzgebietes stehen.

Nach Nummer 1 gehören hierzu die Vorschriften des gesetzlichen Biotopschutzes nach § 30 BNatSchG sowie der allgemeine Schutz von Natur und Landschaft nach Kapitel 3 und der allgemeine und besondere Artenschutz nach Kapitel 5 des Bundesnaturschutzgesetzes, jeweils einschließlich der Bestimmungen über Ausnahmen und Befreiungen. Die in Kapitel 3 normierten Verursacherpflichten nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung werden durch das Vorliegen einer Schutzgebietsverordnung und die sich bei Plänen oder Projekten im Hinblick auf Natura 2000-Gebiete möglicherweise ergebende Verpflichtung zum Kohärenzausgleich nach § 34 Absatz 3 BNatSchG nicht obsolet. Zudem sind die Vorgaben des § 19 BNatSchG zu Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen zu beachten. Die Vorschriften des gesetzlichen Biotopschutzes sowie die genannten artenschutzrechtlichen Bestimmungen gelten ubiquitär und damit unabhängig vom Vorliegen einer Schutzgebietsverordnung für die ihrem Schutz unterfallenden Biotope und Arten.

Die in Nummer 2 genannten Regelungen zur Schiffswegeführung, insbesondere in Bezug auf zu meidende Gebiete (areas to be avoided), werden von der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (International Maritime Organisation, IMO) auf Antrag des Küstenstaates erlassen.

Nummer 3 nimmt Bezug auf mögliche Rechtsakte der Europäischen Union nach Maßgabe des Artikels 11 der Verordnung über die Gemeinsame Fischereipolitik zur Regelung der Fischerei in Umsetzung des Artikels 6 Absatz 1 und 2 der FFH-Richtlinie. Beispielhaft werden Beschränkungen oder Verbote des Einsatzes bestimmter Fanggeräte und von Fangtätigkeiten genannt. Angesichts der nachteiligen Auswirkungen insbesondere der berufsmäßigen Seefischerei auf die marine Biodiversität stellen fischereibeschränkte Zonen ein wichtiges ergänzendes Mittel dar, um eine Schädigung

des Natura 2000-Gebietes zu vermeiden. Die Auswertung von Fischereiüberwachungsdaten kann vor diesem Hintergrund ergeben, dass bestimmte Fischereitätigkeiten geregelt werden müssen.¹²

Nummer 4 verweist auf die Regelung des § 329 Absatz 4 StGB. Danach können Zuwiderhandlungen nicht nur nach Maßgabe des § 8 in Verbindung mit § 69 Absatz 3 Nummer 4 BNatSchG Verwaltungsunrecht darstellen, sondern auch strafrechtliche Konsequenzen haben. Strafbar im Sinne des § 329 Absatz 4 StGB handelt, wer unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten, insbesondere der Pflichten nach § 4 Absatz 1 und 2, im Schutzgebiet einen für den Schutzzweck dieses Gebietes maßgeblichen Lebensraum einer Art, die in § 3 Absatz 3 Nummer 2 aufgeführt ist, oder einen natürlichen Lebensraumtyp, der in § 3 Absatz 3 Nummer 1 aufgeführt ist, erheblich schädigt. Die Tat wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Zu § 9 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Rechtsverordnung (vgl. Artikel 82 Absatz 2 Satz 1 GG).

Anlagen

Zu Anlage 1

Anlage 1 enthält die geografischen Koordinaten der Punkte zur Beschreibung der äußeren Grenzen des Naturschutzgebietes mit einer Genauigkeit von einer Nachkommastelle bei den Sekunden. Soweit die Grenzen des Naturschutzgebietes alleine durch die Abgrenzungen der deutschen AWZ oder des deutschen Küstenmeeres bestimmt werden, ergibt sich der Verlauf aus den in § 2 in Bezug genommenen Proklamationen der Bundesrepublik Deutschland. In der Karte in Anlage 2 werden die Punkte der Anlage 1 grafisch dargestellt.

Zu Anlage 2

Anlage 2 enthält die Übersichtskarte des Naturschutzgebietes, die der visuellen Darstellung der Lage des Gebietes dient.

¹² Vgl. Leitfaden der Kommissionsdienststellen zum Aufbau des Natura-2000-Netzes in der Meeresumwelt - Anwendung der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie, Kap. 6.2.